

## **Fernbleiben / Beurlaubung / Freistellung vom Unterricht**

### **Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb - VVSchulB) – Auszug**

#### **7 - Fernbleiben vom Unterricht**

(1) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren und zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer anderen pflichtigen schulischen Veranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule hierüber durch die Eltern spätestens am zweiten Fehltag zu benachrichtigen. In Zweifelsfällen soll die Schule sich bei den Eltern selbst über die Gründe des Fernbleibens informieren. Bei Beendigung des Fernbleibens teilen die Eltern der Schule schriftlich den Grund für das Fernbleiben mit. Bei einem längeren Fernbleiben ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen. Angaben über die Art einer Erkrankung dürfen von der Schule nicht verlangt werden.

(2) Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Sofern Kosten entstehen, sind diese von den Eltern zu tragen. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Werden die Mitteilungs- oder Vorlagepflichten gemäß Absatz 1 und 2 verletzt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig, es sei denn, die Fristen werden nur geringfügig überschritten oder die Verletzung der Pflichten beruht auf nachgewiesenen, nicht selbst zu vertretenden Gründen. Fehlt eine minderjährige Schülerin oder ein minderjähriger Schüler mehr als dreimal innerhalb eines Monats oder an drei zusammenhängenden Tagen unentschuldig, so sind die Eltern durch die Schule zu benachrichtigen.

(4) Schülerinnen und Schüler mit übertragbaren Krankheiten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes oder entsprechendem Verdacht oder mit Läusebefall dürfen die dem Schulbetrieb dienenden Räume nicht betreten, schulische Einrichtungen nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen bis nach dem Attest des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Läusebefalls nicht mehr zu befürchten ist. Das Gesundheitsamt, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auch deren Eltern, sind durch die Schule zu informieren, notwendige Maßnahmen sind mit den Beteiligten abzustimmen.

(5) Volljährige Schülerinnen und Schüler sind für die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Absatz 1 bis 4 selbst verantwortlich.

(6) Schülerinnen und Schüler in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis lassen ihre schriftliche Erklärung gemäß Absatz 1 von der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte bestätigen.

#### **8 - Beurlaubung**

(1) Die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch des Unterrichts oder anderer teilnahmepflichtiger schulischer Veranstaltungen kann nur aus besonderen Gründen auf schriftlichen Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers erfolgen. Der Antrag soll rechtzeitig gemäß den Vorgaben der Schule eingereicht werden, so dass dieser eine angemessene Bearbeitungsfrist zur Verfügung steht. Schülerinnen und Schüler in beruflichen Bildungsgängen mit einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis dürfen nur im Einvernehmen mit der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte beurlaubt werden. Kriterien für die Entscheidung über die Beurlaubung können der angegebene Grund, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers sowie die pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe, bei langfristigen Beurlaubungen die Dauer der beantragten Beurlaubung und die Folgen für die Fortsetzung des Bildungsganges sein.

(2) Eine Beurlaubung ist insbesondere möglich beim Vorliegen folgender Gründe:

- a. wichtige persönliche oder familiäre Gründe wie Eheschließung, Todesfall, Wohnungswechsel sowie Arztbesuch oder Behördengang, sofern sich dieser nicht in der unterrichtsfreien Zeit durchführen lässt,
- b. die Mitwirkung an wissenschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Wettbewerben, die nicht schulische Veranstaltungen sind,
- c. der Schulbesuch im Ausland, insbesondere die Teilnahme am Schüleraustausch sowie an Sprachkursen,
- d. die Berufsberatung und die Teilnahme an Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen in Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung in angemessenem Umfang,
- e. die Wahrnehmung von Bewerbungsgesprächen und die Teilnahme an Auswahlverfahren - nicht aber an Arbeitseinsätzen im Betrieb - für Schülerinnen und Schüler der Abgangsklassen bei Nachweis der persönlichen Einladung, wenn dies in der unterrichtsfreien Zeit nicht möglich ist,

- f. Heilkuren und Erholungsreisen, sofern diese ärztlich verordnet sind,
- g. die Teilnahme an Veranstaltungen der schulischen Mitwirkung gemäß Teil 7 und 12 des Brandenburgischen Schulgesetzes, § 84 Absatz 9 des Brandenburgischen Schulgesetzes bleibt unberührt,
- h. die Teilnahme gewählter Vertreterinnen und Vertreter an Veranstaltungen von Parteien, Organisationen und Verbänden.

Schülerinnen sollen nach der Geburt eines Kindes im Anschluss an die Frist gemäß § 40 Absatz 1 Nummer 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes einmal während ihrer gesamten Schulbesuchszeit für die Dauer von bis zu einem Jahr beurlaubt werden, wenn sie ihr Kind selbst betreuen möchten. Dies gilt nicht für Schülerinnen im Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung, da diese gemäß § 15 des Bundeselterngehd- und Elternzeitgesetzes Elternzeit beanspruchen können.

(3) Schülerinnen und Schüler können für die Erfüllung religiöser oder weltanschaulicher Pflichten beurlaubt werden, wenn die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nachgewiesen wird. Sie sollen beurlaubt werden für die Teilnahme an Kirchentagen ihres Glaubens, soweit nicht vorrangige schulische Belange dem entgegenstehen. Sie sind an den nachfolgend aufgeführten kirchlichen Feiertagen und Gedenktagen ihrer Religionsgemeinschaft auf Wunsch ihrer Eltern, bei Volljährigkeit auf ihren eigenen Wunsch, zu beurlauben. Für die Beurlaubung an den in Buchstaben a bis d genannten Feier- und Gedenktagen bedarf es keines schriftlichen Antrags gemäß Absatz 1. Die Leiterin oder der Leiter der Klasse oder Lerngruppe ist mindestens drei Tage vorher zu informieren.

- a. Schülerinnen und Schüler evangelischen Bekenntnisses sind am Buß- und Bettag stundenweise für die Teilnahme am Gottesdienst zu beurlauben.
- b. Schülerinnen und Schüler katholischen Bekenntnisses sind zu beurlauben an
  - Fronleichnam - beweglicher kirchlicher Feiertag (Donnerstag nach Trinitatis),
  - Allerheiligen - 1. NovemberSie sind stundenweise für die Teilnahme am Gottesdienst zu beurlauben an
  - Heilige Drei Könige - 6. Januar,
  - Fest der Apostel Peter und Paulus - 29. Juni,
  - Allerseelen - 2. November,
  - Maria Immaculata (Hochfest der Gottesmutter) - 8. Dezember,
  - Aschermittwoch - beweglicher Feiertag.
- c. Schülerinnen und Schüler jüdischen Bekenntnisses sind zu beurlauben an folgenden Feiertagen:
  - Jüdisches Neujahrsfest (Rosch Haschana) - bewegliche jüdische Feiertage – 2 Tage,
  - Versöhnungstag (Jom Kippur) - 10. Tag nach dem jüdischen Neujahrsfest – 1 Tag,
  - Laubhüttenfest (Sukkot) - bewegliche jüdische Feiertage – 2 Tage (1. und letzter Tag des Festes),
  - Pessachfest - bewegliche jüdische Feiertage – 4 Tage (1., 2., 7. und 8. Tag des Festes),
  - Schlussfest (Schemini Azeret) - beweglicher jüdischer Feiertag –1 Tag
  - Fest der Gesetzesfreude (Simchat Thora) - beweglicher jüdischer Feiertag –1 Tag
  - Wochenfest (Schawout) - bewegliche jüdische Feiertage –2 Tage.
- d. Schülerinnen und Schüler islamischen Bekenntnisses sind zu beurlauben an folgenden Feiertagen:
  - Fest des Fastenbrechens (Seker Bayrami/Idul Fitr) - beweglicher islamischer Feiertag –1 Tag (1. Tag des Festes)
  - Opferfest (Kurban Bayrami/Idul Adha) - beweglicher islamischer Feiertag –1 Tag (1. Tag des Festes).

(4) Reise- und Urlaubstermine der Eltern gelten nicht als wichtiger Grund für eine Beurlaubung. Ausnahmegenehmigungen sind im besonders begründeten Einzelfall zulässig, insbesondere wenn die Eltern aus beruflichen Gründen nachweislich nicht den Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit antreten können. Ausnahmegenehmigungen sind auch möglich für Studierende im Zweiten Bildungsweg, die berufstätig sind und aus beruflichen Gründen ihren Urlaub nicht während der unterrichtsfreien Zeit antreten können.

(5) Entscheidungsbefugt sind:

- a. für Beurlaubungen aus den in Absatz 2 und 3 genannten Gründen bis zu insgesamt drei Tagen innerhalb eines Schuljahres, für Beurlaubungen gemäß Absatz 2 Buchstabe g auch darüber hinaus, die Klassenlehrkraft oder die Tutorin oder der Tutor,
- b. für Beurlaubungen bis zu insgesamt vier Wochen innerhalb eines Schuljahres, für Beurlaubungen zum Schulbesuch im Ausland bis zu einer Dauer von drei Monaten, für Beurlaubungen aus anderen als den in Absatz 2 und 3 aufgeführten Gründen sowie für die Entscheidung gemäß Absatz 4 die Schulleitung,
- c. für zeitlich darüber hinausgehende Beurlaubungen das staatliche Schulamt.

## 9 - Besondere Bestimmungen für die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern in beruflichen Bildungsgängen

(1) Zusätzlich zu den Festlegungen gemäß Nummer 8 gelten für Schülerinnen und Schüler in beruflichen Bildungsgängen die in den Absätzen 2 bis 5 getroffenen Regelungen.

(2) Schülerinnen und Schüler sind zu beurlauben für

- a. die Teilnahme an Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung,
- b. die Teilnahme an Betriebs- und Personalversammlungen sowie Jugend- und Auszubildendenversammlungen im Betrieb,
- c. die Teilnahme an Beratungen des Betriebs- oder Personalrates sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretung, sofern sie gewählte Mitglieder sind,
- d. die Teilnahme an Schulungs- oder Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebs- oder Personalrates oder der Jugendvertretung gemäß § 37 Absatz 6 und 7 des Betriebsverfassungsgesetzes oder § 46 des Landespersonalvertretungsgesetzes,
- e. die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, wenn es sich nicht um die planmäßige überbetriebliche Ausbildung handelt, für die Blockunterricht eingeführt wurde, die Maßnahmen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden können und diese Bestandteil des Berufsausbildungsvertrages sind.

(3) Schülerinnen und Schüler können bis zu drei Wochen vom Teilzeitunterricht oder Blockunterricht beurlaubt werden für die Teilnahme an Austauschmaßnahmen im europäischen Ausland im Rahmen der Berufsausbildung, insbesondere für Austauschprogramme der EU. Darüber hinaus können sie bis zu einer Höchstdauer von neun Monaten beurlaubt werden, wenn die Berufsschule und der Ausbildungsbetrieb oder die hierfür zuständige Stelle übereinstimmend festgestellt haben, dass die im Ausland stattfindende Ausbildung der Ausbildungsordnung und den Rahmenplänen der Berufsschule gleichwertig ist und die Anrechnung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf die Berufsausbildung durch die zuständige Stelle sichergestellt ist. Eine Beurlaubung soll möglichst nicht im letzten Ausbildungsjahr erfolgen.

(4) Schülerinnen und Schüler können für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen beurlaubt werden, wenn sie die Bildungsfreistellung gemäß § 14 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes beanspruchen und der Betrieb der Freistellung zugestimmt hat. Nach Abschluss der Bildungsveranstaltung haben sie der Schule eine Teilnahmebescheinigung vorzulegen.

(5) Schülerinnen und Schüler können in der Regel bis zu sechs Unterrichtstage beurlaubt werden, wenn sie nachweislich wegen Betriebsferien ihren betrieblichen Urlaub außerhalb der Schulferien nehmen müssen. Ein vorübergehender außerordentlicher Arbeitsanfall im Ausbildungs- oder Beschäftigungsbetrieb ist kein Grund für eine Beurlaubung.

(6) Entscheidungsbefugt in den in Absatz 3 bis 5 genannten Fällen sind:

- a. für Beurlaubungen bis zu insgesamt drei Tagen innerhalb eines Schuljahres die Klassenlehrkraft,
- b. für Beurlaubungen bis zu insgesamt vier Wochen innerhalb eines Schuljahres die Schulleitung,
- c. für zeitlich darüber hinausgehende Beurlaubungen das staatliche Schulamt.